

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/27 12Os136/93, 12Os134/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.01.1994

Norm

StGB §128 D

Rechtssatz

Da es für die Berechnung des Wertes einer gestohlenen Sache auch auf ihre Funktion im Vermögen des Bestohlenen ankommt (Bertel im WK, § 128 RdZ 8 ff), ist für die Ermittlung des Wertes von Kleinhandelsware der Detailverkaufspreis, von Großhandelsware der dem Wiederverkäufer in Rechnung gestellte Großhandelspreis zugrundezulegen.

Entscheidungstexte

• 12 Os 136/93

Entscheidungstext OGH 27.01.1994 12 Os 136/93

• 12 Os 134/94

Entscheidungstext OGH 26.01.1995 12 Os 134/94

Vgl auch; Zweiter Rechtsgang zu 12 Os 136/93; nur: Ist für die Ermittlung des Wertes von Kleinhandelsware der Detailverkaufspreis. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0093821

Dokumentnummer

JJR_19940127_OGH0002_0120OS00136_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$